



Politische Gemeinde Herdern

Bestattungs- und Friedhofreglement

Erstellungsjahr: 2000

Bestattungsreglement für die Politische Gemeinde Herdern

1. Organisation und Verwaltung

- Art. 1
Grundlagen** Das Friedhof- und Bestattungswesen ist aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985, § 36 bis § 39, sowie Art. 29 Abs. 8 der Gemeindeordnung vom 1.1.1998 Sache der Politischen Gemeinde.
- Art. 2
Friedhöfe** Für das Bestattungswesen in der Politischen Gemeinde Herdern sind verschiedene Friedhöfe betroffen. Insbesondere auch Bestattungsorte ausserhalb der Politischen Gemeinde.
Die Politische Gemeinde Herdern trifft mit diesen Organen separate Vereinbarungen.
Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen für die Politische Gemeinde Herdern sowie die Einwohnerschaft von Kalrchrain und Moorwilen. Das im Anhang stehende Friedhofreglement bezieht sich auf den Friedhof in Herdern, nachstehend „Friedhof“ genannt.
Der Friedhof ist im Besitz der katholischen Kirchgemeinde Herdern und steht für Bestattungen von Gemeindebürgern aller Konfessionen zur Verfügung.
- Art. 3
Friedhofordnung** Die Friedhofordnung ist Sache der kath. Kirchgemeinde Herdern. Diese wird in einem separaten Friedhofreglement geregelt (Anhang 1) und vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Herdern genehmigt. Allfällige Änderungen sind ebenfalls dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung erfolgt, wenn sie den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen.
- Art. 4
Zuständigkeit** Der Friedhof steht unter der Aufsicht der kath. Kirchengemeinde Herdern.
- Art. 5
Friedhofunterhalt** Die Politische Gemeinde Herdern bezahlt der kath. Kirchgemeinde Herdern eine jährliche Pauschale, welche die durchschnittlichen Unterhalts- und Entsorgungskosten deckt. Die Pauschale wird alle vier Jahre aufgrund der angefallenen Unterhalts- und Entsorgungskosten im Durchschnitt der letzten vier Jahre berechnet, erstmals für das Jahr 2000.
Die Politische Gemeinde Herdern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabmälern oder Bepflanzungen entstehen.
- Art. 6
Bauvorhaben
a.o. Unterhalt** Bauvorhaben bzw. Unterhaltsarbeiten (z.B. Grabräumungen, Installationen etc.), die im Einzelfall Fr. 5'000.00 übersteigen, sind zwischen der kath. Kirchgemeinde und der Politischen Gemeinde Herdern abzusprechen. Sie müssen über den ordentlichen Budgetweg oder mittels Kreditbegehren an der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

2. Bestattungsordnung

- Art. 7
Anzeigepflicht** Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Bei der Anzeige sind amtliche Ausweispapiere (Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein etc.) vorzulegen, die über die Personalien der verstorbenen Person Aufschluss geben. Die ärztliche Todesbescheinigung ist auf Weisung des Zivilstandsamtes durch die Angehörigen zu beschaffen. Für das Schloss Herdern wird eine separate Regelung getroffen.

**Art. 8
Anrecht**

Auf dem Friedhof Herdern können bestattet werden:

- 1 unentgeltlich:
Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Herdern
- 2 gegen Kostenfolge:
Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann ausnahmsweise und mit einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates erfolgen. Eine Bewilligung wird insbesondere erteilt, wenn die Kosten sichergestellt sind und wenn nachgewiesene engere Beziehungen zur Politischen Gemeinde Herdern vorhanden waren (insbesondere Bürger, Geburtsort, nahe Verwandte, ehemalige Einwohner etc.).
Die Kosten für solche Bestattungen und die Abdankung sind im vollen Umfang durch die Hinterbliebenen bzw. den Bezugspersonen zu übernehmen. Dazu kommt eine Pauschale für den Grabplatz gemäss Gebührenordnung der kath. Kirchgemeinde Herdern für den Friedhof Herdern (Anhang 2).

**Art. 9
Art der Bestattung**

Es sind Feuer- oder Erdbestattungen zulässig. Falls weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Kremation angeordnet.

Die Bestattung eines Verstorbenen ist wie folgt möglich:

- 1 Erdbestattung in einem Reihengrab
- 2 Urnenbeisetzung in einem Reihengrab
- 3 Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen
- 4 Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift
- 5 Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

Für die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift ist ein einmaliger Unkostenbeitrag gemäss Gebührentarif im Anhang zu entrichten. Der gewünschte Namenseintrag wird durch die Politische Gemeinde veranlasst.

**Art. 10
Bestattungsfeier**

Bestattungsfeiern, welche nicht der üblichen Art der katholischen oder evangelischen Kirchgemeinde entsprechen, müssen von der zuständigen Kirchenvorsteherschaft genehmigt werden.

**Art. 11
Personal**

Die Wahl des Friedhofvorstehers erfolgt durch den Gemeinderat. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der übrigen Gemeindebeamten. Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedhofvorstehers werden vom Gemeinderat geregelt. Der Friedhofvorsteher sorgt für die:

- 1 Vorbereitung der Bestattungen gemäss den Angaben des Zivilstandsamtes
- 2 Abklärung der Bestattungsart und -zeit im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Zivilstandsamt und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrämtern
- 3 Veranlassung der Einsargung und der Überführung in die Aufbahnhalle oder zum Krematorium in Absprache mit dem Zivilstandsamt
- 4 Beisetzung auf dem Friedhof, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Funktionären (Totengräber etc.)
- 5 Führung der Beisetzungskontrolle

**Art. 12
Kostenregelung**

Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Politische Gemeinde die Kosten der Bestattung für:

- ¹ Leichenschau
- ² die Lieferung eines einfachen Sarges, das Einsargen und die Aufbewahrung in einer Leichenhalle
- ³ Transport der Leiche vom zivilrechtlichen Wohnsitz zur Leichenhalle, zum Friedhof oder zum Krematorium
- ⁴ die Kremation einschliesslich der Urne und deren Transport
- ⁵ das Öffnen und Zudecken des Grabes
- ⁶ die Bezeichnung des Grabes mit einem Holzkreuz

Für die Bestattung in einer anderen Gemeinde bzw. bei einer anderen Bestattungsart werden nur die Kosten im gleichen Umfang wie in der Politischen Gemeinde übernommen. Mehrkosten sind von den Angehörigen zu tragen.

**Art. 13
Gräberverzeichnis**

Der Friedhofvorsteher führt das Gräberverzeichnis des Friedhofs.

**Art. 14
Abrechnung**

Die Rechnungsführung über das Bestattungswesen erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeindeverwaltung.

3. Schlussbestimmungen

**Art. 15
Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Herdern in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

POLITISCHE GEMEINDE HERDERN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Herdern genehmigt

am: 17. August 2000

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Ferraro-Meyer

Ruth Häni

Friedhofreglement für den Friedhof in Herdern (Anhang 1)

- Art. 1
Zuständigkeit** Das Friedhofreglement für den Friedhof in Herdern wird von der kath. Kirchgemeindeversammlung Herdern auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft erlassen.
- Art. 2
Änderungen** Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Herdern.
- Art. 3
Ruhezeit** Die Ruhezeit für alle Grabmäler dauert mindestens 20 Jahre. Die Urne eines nächsten Angehörigen kann in einem bereits bestehenden Erd- oder Urnengrab beigesetzt werden, sofern noch eine Ruhezeit von mindestens 10 Jahren gewährleistet ist.
- Art. 4
Aufhebung der Grabfelder** Die Aufhebung bestehender Grabstätten und Grabfelder wird durch Publikation von der kath. Kirchgemeinde Herdern in Absprache mit der Politischen Gemeinde Herdern angezeigt. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden persönlich durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in gemeindeüblicher Weise und im Amtsblatt.
In der Publikation für Aufhebung von Gräbern wird eine Frist zur Räumung durch die Angehörigen festgesetzt. Grabmale, welche nach Ablauf der gesetzten Frist auf dem Grabe verbleiben, fallen an die Politische Gemeinde Herdern.
Die Kosten der Räumung und Instandstellung der Gräberreihen nach Ablauf der Grabesruhe übernimmt die Politische Gemeinde.
- Art. 5
Haftung** Die kath. Kirchgemeinde Herdern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Grabmälern oder Bepflanzungen.
- Art. 6
Grabmale** Bei Urnengräber dürfen die Grabmale frühestens nach sechs Monaten gesetzt werden, Grabmale nach Erdbestattungen frühestens nach 12 Monaten seit der Beerdigung, bzw. nicht bevor die zwei nachfolgenden Gräber belegt sind. Die Grabumrandung ist Sache der Politischen Gemeinde Herdern.
- Art. 7
Bepflanzung, Unterhalt** Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Für das Schloss Herdern wird zwischen der kath. Kirchgemeinde Herdern und dem Schloss Herdern eine separate Vereinbarung getroffen. Ausnahmen siehe Art. 8.
- Art. 8
Grabfonds** Angehörige oder Bezugspersonen, die für den Unterhalt eines Grabes nicht selber sorgen können haben die Möglichkeit, bei der kath. Kirchgemeinde Herdern für die Dauer der Grabruhe einen einmaligen Beitrag an den Grabfonds zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Gebührenordnung im Anhang 2.
- Art. 9
Friedhofplanung** Die Kirchenvorsteherschaft der kath. Kirchgemeinde Herdern erlässt einen Friedhofplan, welcher die Gräberreihen und Grabmasse, die Beschaffenheit und Grösse der Grabzeichen, Platz für Urnengräber sowie die Bewirtschaftung des Friedhofareals festlegt.
- Art. 10
Schlussbestimmung** Das vorliegende Friedhofreglement tritt nach Genehmigung durch die kath. Kirchgemeindeversammlung Herdern und durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Herdern in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

KATH. KIRCHGEMEINDE HERDERN

Von der kath. Kirchgemeinde Herdern genehmigt am:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

N. Boos

B. Regenscheit

POLITISCHE GEMEINDE HERDERN

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Herdern genehmigt am: 17. August 2000

Der Gemeindeammann:

Die Gemeinderatschreiberin:

A. Ferraro-Meyer

R. Häni

**Gebührenordnung der kath. Kirchgemeinde Herdern
für den Friedhof Herdern**
(Anhang 2)

Die kath. Kirchgemeinde Herdern erlässt im Zusammenhang mit dem Friedhof Herdern die nachstehende Gebührenordnung:

Grabplatzgebühren

für alle Gräberkategorien für 20 Jahre

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Einwohnerinnen und Einwohner
der Politischen Gemeinde Herdern sowie von Kalchrain
und Moorwilen | gratis |
| 2 | andere Personen | Fr. 1'000.00 |
| 3 | in Ausnahmefällen entscheidet die Kirchenvorsteher-
schaft (Schloss Herdern) | |

Grabunterhaltsfonds

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Erdbestattungs- und Urnengrab | Fr. 5'000.00 |
| 2 | Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift | Fr. 2'000.00 |
| 3 | Gemeinschaftsgrab ohne Namensinschrift | gratis |

Alle vorstehenden Gebühren fallen an die kath. Kirchgemeinde Herdern. Über den Grabfonds wird separat Rechnung geführt.

KATH. KIRCHGEMEINDE HERDERN

von der kath. Kirchgemeindeversammlung Herdern genehmigt am:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

N. Boos

B. Regenscheit